

Gemeinde

Gauting

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 46 – 6 / Gauting für den Bereich des
Grundstücks Flur Nr. 907 an der Bu-
chendorfer Straße 27

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

Gau 2-216

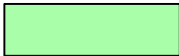
Bearbeiter: Ang

Plandatum

23.07.2019
21.08.2018
25.07.2017

Satzung

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und § 13 a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.
- 2.2  private Grünfläche
- 2.3 Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GR 550 höchstzulässige Grundfläche z.B. 550 qm
- 3.2 Die höchstzulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6, bezogen auf das Bauland (1530 qm) überschritten werden.
- 3.3 WH 586,00 maximal zulässige Wandhöhe ü.NN z.B 586,00 m ü.NN. Die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschossrohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum Abschluss der Attika.
- 3.4 577,00ü.NN Oberkante Erdgeschossrohfußboden über NN z.B. 577,00ü.NN
- 4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO (Abstandsflächenvorschriften) wird angeordnet.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 Es sind nur begrünte Flachdächer mit einer Neigung von max. 3° zulässig.
- 5.2 Die Sockelhöhe darf max. 0,30m betragen.

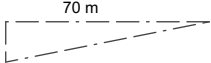
- 5.3 Abgrabungen und Aufschüttungen an Gebäuden über 0,5 m Höhe bzw. Tiefe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante Erdgeschossrohfußboden sind unzulässig.
- 6 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Zufahrten
- 6.1 Die erforderlichen Stellplätze sind in einem Parkdeck/Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Flächen unterzubringen.
- 6.2 Das Parkdeck/Tiefgarage ist mit mind. 0,60 m Humus zu bedecken.
- 6.3 Die Einfahrtsseite zum Parkdeck/Tiefgarage muss einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 6.4 Es sind 1 Stellplatz pro Wohnung bis 50 qm Wohnfläche und 1,5 Stellplätze bis 120 qm Wohnfläche nachzuweisen. Bei über 120 qm Wohnfläche sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Je Einzelhaus, Doppelhaushälfte und nicht realgeteilter Haushälfte sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen. Für andere Nutzungen gilt die GaStellV. Halbe Stellplatzzahlen werden aufgerundet.
- 6.5 Die Flächen für oberirdische Stellplätze und Grundstückszufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterterrassen, Rasengittersteine) anzulegen.
- 6.6  Zufahrtsbereich Parkdeck/Tiefgarage
- 6.7 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb des Baulands errichtet werden.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie

- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche

- 7.3  Fläche für Leitungsrecht

- 7.4  Sichtdreieck 5m x 70m. Innerhalb dieser Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

8 Grünordnung

8.1 In der privaten Grünfläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

8.2



zu erhaltende Bäume

9 Immissionsschutz

9.1 Aufgrund der Verkehrsgläusche sind für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) die gemäß DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 genannten gesamten bewerteten Bauschalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ der Außenbauteile einzuhalten:



gelb markierte Gebäudefassaden $R'_{w, ges} \geq 45 \text{ dB}$



blau markierte Gebäudefassaden $R'_{w, ges} \geq 40 \text{ dB}$

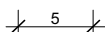


grün markierte Gebäudefassaden $R'_{w, ges} \geq 35 \text{ dB}$

Die genannten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w, ges}$ der Außenbauteile nach DIN 4109 sind im Rahmen des Bauvollzuges unter Berücksichtigung der konkreten baulichen Situation entsprechend anzupassen.

9.2 Die Grundrisse von Wohneinheiten sind so zu gestalten, dass mindestens ein Fenster zur Belüftung von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern nicht an den genannten farbig markierten Gebäudefassaden orientiert wird. Wo dies nicht möglich ist, sind die Fenster mit einer geschlossenen Verglasung (Wintergartenkonstruktion) zu umbauen. Alternativ dazu können die oben genannten Räume mit einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung (z. B. Schallschutzfenster mit integrierter Lüftungseinheit) ausgestattet werden. Diese Einrichtungen dürfen die Schalldämmung der Außenhaut nicht mindern.

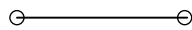
10 Vermaßung



Maßzahl in Metern z.B. 5,00 m

B Hinweise

1



bestehende Grundstücksgrenze

970

2

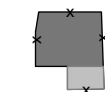
Flurstücknummer z.B. 970

3



Gebäudeschema

4



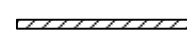
abzubrechendes Haupt-/Nebengebäude

5



Böschungskante

6



Stützmauer

7



zu fällende Bäume

8

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986ff entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.

Gegen ggf. auftretendes wild abfließendes Hang- und Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Starnberg zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

Aufgrund der Topografie ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder Oberflächenwasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Sickerschächte bis zu einer Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden.

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ing.-Büro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Auf die Entwässerungssatzung des Würmtal-Zweckverbandes (WZV) für die Schmutzwasserbeseitigung wird hingewiesen, wonach Niederschlagswasser und Drainagewasser nicht eingeleitet werden darf.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage.

Bei jedem Baugesuch wird ein Sickertest erforderlich.

9

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Aus-

fall zu ersetzen. Verdichtungen im Wurzelraum sind unzulässig. Die DIN 18920 (Juli 2014) und die RAS-LP 4 (1999) zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbestandteilen und Vegetationsflächen sind bei Baumaßnahmen einzuhalten.

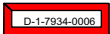
- 10 Den Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan (3-fach, M 1:200) gemäß den Festsetzungen beizufügen.
- 11 Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen tiefwurzelter Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Eventuell notwendige Verlegungen sind auf Kosten der Eigentümer durchzuführen.
- 12 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 13 Einfriedungen sind entsprechend der gemeindlichen Einfriedungssatzung in der Fassung vom 12.07.2004 zu errichten.
- 14 Bei der Planung und Errichtung von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes darauf zu achten, dass umliegende Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nach dem Stand der Technik nicht unzumutbaren Blendeinwirkungen durch die Oberfläche der Panele o.g. Anlagen ausgesetzt werden.
- 15 Es wird darauf hingewiesen, dass ausreichend Platz für die Unterbringung von getrennten Abfallbehältern entsprechend dem Abfallkonzept des Landkreises vorgesehen wird. Für die Verwertung von organischen Abfällen sollen auf dem Grundstück Kompostierungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- 16 Zur Umgehung von artenschutzrechtlichen Konflikten (vergl. allgemeine und besondere Artenschutzbestimmungen § 39 ff. BNatSchG) wird die Beseitigung von Gehölzstrukturen zur Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.08. bis zum 28.02. empfohlen.
- 17 Bei der Errichtung von Luft- Wärmepumpen bzw. Blockheizkraftanlagen ist darauf zu achten, dass deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB(A) nicht überschreitet.
- 18 Für den Schallschutz ist der Entwurfsverfasser verantwortlich. Zur genauen Festlegung der baulichen Schallschutzmaßnahmen im Einzelnen wird daher dringend die Anfertigung eines schalltechnischen Verträglichkeitsgutachtens empfohlen.
- 19 An allen in der Planzeichnung nicht farbig markierten Fassaden wird ebenfalls die Einhaltung eines $R'_{w, ges} \geq 35$ dB für die genannten Aufenthaltsräume empfohlen.
- 20 Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 219074/2 vom 06.09.2019 des Ingenieurbüros Greiner ist Grundlage der Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz und zu beachten.

Als Lüftungseinrichtungen kommen Fassaden-, Fenster- oder Schachtlüfter mit schallgedämmten Zuluftöffnungen in Betracht. Gleichwertig sind kontrollierte schallgedämmte Raumlüftungen bei Niedrigenergiehäusern. Der Vorbau von Pufferzonen, wie Wintergärten, verglasten Loggien, Balkonen mit verglaster Abschirmung usw. gilt ebenfalls als gleichwertig, wenn eine nächtliche Dauerlüftung über gekippte Fenster möglich ist. Das erforderliche Schalldämm-Maß $R'_{w, ges}$ der Gebäudehaut darf durch diese Einrichtungen nicht verschlechtert werden.

Es wird empfohlen, folgenden Link zum Thema "Geräusche von Luftwärmepumpen" zu beachten:

https://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf.

C Nachrichtliche Übernahme

1  Bodendenkmal z.B. Nr. D-1-7934-0006

Kartengrundlage: DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Gauting, den

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung Nr. 46-6/Gauting wurde vom Bauausschuss am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs mit Begründung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs mit Begründung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 46-6/Gauting in der Fassung vom wurde vom Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin